



Regierungspräsidium Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss

BAB A 8 Umbau Anschlussstelle Esslingen

Az.: 24- 3912-1/101-17

28.08.2018

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	I
	Abkürzungsverzeichnis	II
A	Tenor.....	1
I	Grundentscheidung	1
II	Anordnung der sofortigen Vollziehung	2
III	Planfestgestellte Planunterlagen	3
IV	Nebenbestimmungen	8
V	Zusagen	14
VI	Zurückweisung von Einwendungen	17
VII	Kostenentscheidung.....	17
B	Begründung	18
I	Beschreibung des Vorhabens.....	18
II	Zuständigkeit und Verfahren.....	19
III	Rechtliche Würdigung	21
1	Planrechtfertigung.....	21
2	Variantenwahl	22
3	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen.....	24
	3.1 Landesplanung und Raumordnung	24
	3.2 Kommunale Belange	24
	3.3 Natur und Landschaft	24
	3.4 Immissionen.....	31
	3.5 Forstwirtschaft:	32
	3.6 Wasserwirtschaft	33
	3.7 Bodenschutz	35
	3.8 Landwirtschaft.....	35
	3.9 Denkmalschutz	39
	3.10 Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger	39
	3.11 Verkehr, Sicherheit und sonstige Gefahrenpotentiale	39
	3.12 Private Rechte, insbesondere Eigentum	42
IV	Zusammenfassung und Gesamtabwägung.....	44
V	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	44
VI	Kosten.....	46
C	Rechtsbehelfsbelehrung	47

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angeführten/angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Bauwerk
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality measures (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
DB	Deutsche Bahn
db (A)	Dezibel (A-Bewertung)
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FFH-Gebiet	Europäisches Schutzgebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-RL)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan

LGebG	Landesgebührengesetz Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
m	Meter
NBS	Neubaustrecke Ulm-Stuttgart
Nr.	Nummer
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannt
PFA	Planfeststellungsabschnitt
RiStWag	Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasser- schutzgebieten
Ref.	Referat
RPS	Regierungspräsidium Stuttgart
RQ	Regelquerschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
S.	Satz
sog.	sogenannte
u.a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
z.B.	zum Beispiel

A Tenor

Auf den Antrag der Bundesstraßenbauverwaltung vom 30.08.2017, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) als zuständige Planfeststellungsbehörde auf Grund von §§ 17 FStrG ff. i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung für das o. g. Vorhaben folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

I Grundentscheidung

1. Der Plan für die Umgestaltung der Anschlussstelle Esslingen als Bestandteil der Bundesautobahn A 8 einschließlich aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen wird nach Maßgabe der Ziffern II. bis V. **festgestellt**.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen)) wird insoweit abgeändert.

2. Im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Wasserbehörde wird nach Maßgabe der Ziffern III. bis V. die stets widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis hinsichtlich der in Anhang 2 zum Erläuterungsbericht aufgelisteten Benutzungstatbestände erteilt:
 - a) das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

- b) das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Die Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit wird für das Grundwasser betreffenden wasserrechtliche Tatbestände auf 1,5 Jahre befristet. Die Laufzeit beginnt mit der jeweiligen Wasserhaltung.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

III Planfestgestellte Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Beschreibung	Maßstab
Unterlage 1		Erläuterungsbericht	
Unterlage 2		Übersichtskarte	1:25.000
Unterlage 6		Ausbauquerschnitte	1:50
	Blatt 1	L 1204/L 1192 neu bzw. L 1202/ L 1192 (Achse 1), Damm	
	Blatt 2	L 1204/L 1192 neu bzw. L 1202/ L 1192 (Achse 1), Einschnitt	
	Blatt 3	Ausfahrt/Einfahrt (Achse 3/4), Damm	
	Blatt 4	Ausfahrt/Einfahrt (Achse 3/4), Einschnitt	
	Blatt 5	Ein- und Ausfädelungstreifen (Achse 3/ Achse 4)	
	Blatt 6	Ausfahrt von München, Bereich Stützwand (Achse 4)	
	Blatt 7	Radweg	
Unterlage 7		Lagepläne	
	Blatt 1	Bereich AS Esslingen	
	Blatt 2	Bereich Knotenpunkt L 1202/Neuhauser Straße	
Unterlage 8		Höhenpläne	1:1.000:100
	Blatt 1	Achse 1: L 1204/L 1192 neu und L 1202/L 1192	
	Blatt 2	Achse 1: L 1202/L 1192	
	Blatt 3	Achse 2: L 1202	
	Blatt 4	Achse 3: Einfahrt nach Karlsruhe	
	Blatt 5	Achse 4: Ausfahrt von München	
Unterlage 10		Bauwerke	
Unterlage 10.1		Bauwerksverzeichnis	
	Anlage 1	Lagepläne Planung DB Netz AG	1:1.000

	Blatt 1	NBS-km 16,933 - 17,825	
	Blatt 2	NBS-km 17,825 - 18,716	
	Blatt 3	NBS-km 18,716 - 19,600	
	Blatt 4	NBS-km 17,825 - 18,716 Nord	
	Anlage 2	Leitungspläne	1:1.000
	Blatt 1	NBS-km 16,933 - 17,825	
	Blatt 2	NBS-km 17,825 - 18,716	
	Blatt 3	NBS-km 18,716 - 19,600	
Unterlage 10.2		Bauwerksskizzen/-pläne	
Unterlage 10.2.1		BW 4.3355: SÜ L 1204/L 1192 neu über Einfahrt Ka und Ausfahrt Mü	
	Blatt 1	Lageplan	1:100
	Blatt 2	Schnitt A-A	1:100
	Blatt 3	Ansicht	1:100
Unterlage 10.2.2		BW 4.3307: SÜ L 1204/L 1192 neu über Wirtschaftsweg	
	Blatt 1	Lageplan	1:200
	Blatt 2	Schnitt A-A	1:100
	Blatt 3	Ansicht	1:100
Unterlage 10.2.3		BW 4.3309: Umbau Trogbauwerk L 1202	
	Blatt 1	Lageplan	1:250
	Blatt 2	Schnitt A-A	1:100
	Blatt 3	Schnitt B-B	1:100
	Blatt 4	Schnitt C-C	1:100
Unterlage 10.2.4		BW 4.3354: Stützbauwerk Einfahrt nach Karlsruhe	
	Blatt 1	Lageplan	1:200
	Blatt 2	Schnitt A-A	1:100
	Blatt 3	Ansicht	1:100
Unterlage 10.2.5		BW 4.3353: Stützbauwerk Ausfahrt von München	
	Blatt 1	Lageplan	1:200

	Blatt 2	Schnitt A-A	1:100
	Blatt 4	Ansicht	1:100
Unterlage 10.2.6		BW 4.3356: Verbreiterung SÜ BAB 8 über Wirtschaftsweg	
	Blatt 1	Lageplan	1:200
	Blatt 2	Schnitt A-A	1:100
	Blatt 3	Ansicht	1:100
Unterlage 10.2.7		BW 4.1613: EÜ über Einfahrt Ka und Ausfahrt Mü	
	Blatt 1	Lageplan	1:200
	Blatt 2	Schnitte A-A und B-B	1:100
	Blatt 3	Ansicht	1:100
Unterlage 10.2.8		BW 4.1603 EÜ über Wirtschaftsweg	
	Blatt 1	Lageplan	1:200
	Blatt 2	Schnitt A-A	1:100
	Blatt 3	Ansicht	1:100
Unterlage 10.2.9		BW 4.1604 EÜ über L 1202	
	Blatt 1	Lageplan	1:250
	Blatt 2	Schnitt A-A	1:100
	Blatt 3	Ansicht	1:100
Unterlage 11		Ergebnisse immissionstechnischer Untersuchungen	
Unterlage 11.1		Stellungnahme zu Schallimmissionen	
Unterlage 11.2		Stellungnahme zu Luftschadstoffen	
Unterlage 12		Ergebnisse der Landschaftspflegerischer Begleitplanung	
Unterlage 12.1		Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan	
Unterlage 12.2		Bestandspläne	1:2.500
	Blatt 1	Biotope	
	Blatt 2	Tiere	
Unterlage 12.3		Maßnahmenverzeichnis	
Unterlage 12.4		spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	

Unterlage 12.5		Übersichtsmaßnahmenpläne	
	Blatt 1		1:5.000
	Blatt 2		1:5.000
	Blatt 3		1:25.000
Unterlage 12.6		Maßnahmenpläne	1:1.000
	Blatt 1	NBS-km 16,933 - 17,825	
	Blatt 2	NBS-km 17,825 - 18,716	
	Blatt 3	NBS-km 18,716 - 19,600	
	Blatt 4	NBS-km 19,600 - 20,283	
	Blatt 5	NBS-km 17,825 - 18,716 Nord	
	Blatt 6	NBS-km 16,890	
	Blatt 7	NBS-km 22,071 - 22,974	
	Blatt 8	NBS-km 23,877 - 24,780	
Unterlage 13		Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen	
Unterlage 13.1		Ergebnisse wassertechnischer Berechnungen	
Unterlage 13.2		Übersichtslageplan mit Einzugsgebieten	1:1.000
Unterlage 13.3		Lagepläne Entwässerung	1:500
	Blatt 1	Regenrückhaltebecken 1	
	Blatt 2	Regenrückhaltebecken 2	
Unterlage 13.4		Längsschnitte	1:500/50
	Blatt 1	Verlegung Entwässerungsleitung BAB 8 westlich WW-UF	
	Blatt 2	Verlegung Entwässerungsleitung BAB 8 östlich WW-UF	
	Blatt 3	Staukanal Pumpwerk 1	
	Blatt 4	Staukanal Pumpwerk 2	
	Blatt 5	Ableitungskanal RRB 1	
	Blatt 6	Ableitungskanal RRB 2	
	Blatt 7	Anschluss 1 Bahnentwässerung an RRB 1	
	Blatt 8	Anschluss 2 Bahnentwässerung an RRB 1	
	Blatt 9	Anschluss 1 Bahnentwässerung an RRB 2	

Unterlage 13.5		Querschnitte	1:150
	Blatt 1	Regenrückhaltebecken 1	
	Blatt 2	Regenrückhaltebecken 2	
Unterlage 13.6		Bauwerkszeichnungen	1:50
	Blatt1	Pumpwerk 1	
	Blatt 2	Pumpwerk 2	
	Blatt 3	Drosselschacht 1	
	Blatt 4	Drosselschacht 2	
Unterlage 14		Grunderwerb	
Unterlage 14.1		Grunderwerbsverzeichnis	
Unterlage 14.2		Grunderwerbspläne	1:1000
	Blatt 1	NBS-km 16,933 - 17,825	
	Blatt 2	NBS-km 17,825 - 18,716	
	Blatt 3	NBS-km 18,716 - 19,600	
	Blatt 4	NBS-km 19,600 - 20,283	
	Blatt 5	NBS-km 17,825 - 18,716 Nord	
	Blatt 6	NBS-km 17,825 - 18,716 Süd	
	Blatt 7	NBS-km 22,071 - 22,974	
	Blatt 8	NBS-km 23,877 - 24,780	
	Blatt 9	LBP-Maßnahmen, trassenfern NBS-km 16,890	
	Blatt 10	LBP-Maßnahmen, trassenfern	
Unterlage 15		Sonstige Pläne	
Unterlage 15.1		Lagepläne Bauphasen	1:1.000
	Blatt 1	Bauphase 1	
	Blatt 2	Bauphase 2	
	Blatt 3	Bauphase 3	

IV Nebenbestimmungen

1. Wasserwirtschaft:

1.1 Die im Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4) gefassten Nebenbestimmungen und Zusagen sind zu beachten:

- Nebenbestimmungen VII 6.1.5.1 und 6.3.2; VII 6.1.7.1; VII 6.1.6; VII 6.1.1; VII 6.1.11.1; VII 6.1.11.2; VII 6.1.11.4; VII 6.1.11.5; VII 6.1.11.8; VII 6.1.4.1; VII 6.1.4.2; VII 4.7.3.2; VII 6.3.3 und 6.3.5; VII 6.1.4
- Zusage VI 6.1

1.2 Der Baubeginn und die Fertigstellung der Regenrückhaltebecken einschließlich der Pumpenwerke sind der unteren Wasserrechtsbehörde zur Überwachung rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) schriftlich anzuzeigen. Nach Fertigstellung ist ein Antrag auf Abnahme gemäß 84 § Abs. 2 Wassergesetz unter Beteiligung des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu stellen.

1.3 Die Planfeststellungsbehörde behält es sich vor, nachträglich weitere Auflagen zu erlassen.

1.4 Die Entwässerungseinrichtungen sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass der vorgesehene Wirkungsgrad jederzeit eingehalten wird. Treten beim Betrieb, der Unterhaltung oder der Wartung der Einrichtungen Schwierigkeiten auf oder sind solche zu befürchten, so ist die zuständige untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten. Etwaige Schäden an der Anlage oder Störungen im Betrieb sind unverzüglich zu beheben.

2. Bodenschutz:

- 2.1 Die im Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4) unter Kapitel VI 4.10 gemachten Zusagen zur bodenschutzfachlichen Begleitung sind zu beachten.
- 2.2 Bodenarbeiten sind nur bei trockener Witterung und mit trockenem Bodenmaterial (Konsistenz halbfest bis steif plastisch) auszuführen.
- 2.3 Sofern kulturfähige Unterböden im Sinne des § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelten Bodenschicht genutzt werden sollen, sind die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten.
- 2.4 Falls Bodenmaterial aus Verdachtsbereichen nach DIN 19731 Nr. 5.2 entnommen wird und dieses Material i. S. des § 12 BBodSchV verwendet werden soll, sind Untersuchungen nach § 12 Abs. 4 BBodSchV in Absprache mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Eine Verwendung von Bodenmaterial i. S. des § 12 BBodSchV ist grundsätzlich nicht zulässig, wenn Schadstoffgehalte die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV überschreiten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung ist zusätzlich § 12 Abs. 4 BBodSchV zu beachten.
- 2.5 Flächenhafte Rekultivierungen sind nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist über die einzelnen Rekultivierungsabschnitte rechtzeitig zu informieren.
- 2.6 Bei der Zwischenlagerung von Oberbodenmaterial ist eine maximale Mietenhöhe von zwei Metern einzuhalten. Bodenmieten dürfen nicht mit einer Planierraupe aufgeschoben werden, sondern sind mit geeigneten Geräten, beispielsweise Laderaupe oder Hochlöffelbagger, aufzusetzen, um Verdichtungen durch Befahren auszuschließen.

2.7 Bei der Zwischenlagerung von kulturfähigem Unterbodenmaterial, das im Sinne des § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden soll, ist eine Mietenhöhe von 5 m einzuhalten. Die Mieten sind umgehend nach Aufsetzen und Profilierung unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu begrünen. Die Begrünung hat in enger Abstimmung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Sofern Jahreszeit und Standortverhältnisse dies ermöglichen, ist eine Luzerne – Kleegrasmischung auf die Mieten einzusäen. Im Übrigen hat die Bewirtschaftung der Mieten nach DIN 19731 Nr. 7.2 zu erfolgen.

3. Naturschutz:

3.1 Bei der Erstellung bzw. Errichtung der Ersatzhabitatflächen sind die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 30.06.2017 auf Seite 29 und im Maßnahmenverzeichnis auf Seite 29 genannten Maßnahmen und Schutzvorkehrungen zu berücksichtigen.

3.2 Die Anlage der neuen Habitate für die Zauneidechse hat, sofern möglich, nur mit gebietsheimischem Material zu erfolgen.

3.3 Die Pflege der Ersatzhabitatflächen ist wie im Maßnahmenverzeichnis vom 30.06.2017 auf Seite 29 dargelegt umzusetzen. Eventuell häufigere Mahdtermine sind witterungsbedingt anzupassen. Neben den Steinriegeln und Totholzhaufen sind auch die Sandlinsen jedes Jahr, idealerweise im Frühjahr vor der Eiablage, von jeglicher Vegetation zu befreien.

3.4 Die Ausgleichsmaßnahme C6 ist dauerhaft zu unterhalten. Die übrigen Kompensationsmaßnahmen haben sich nach den in den einzelnen Maßnahmenblättern (Maßnahmenverzeichnis Unterlage 12.3) genannten Zeiträumen zu richten.

- 3.5 Die auf der Maßnahmenfläche C6 vorgesehene Saatgutmischung ist vor Ausbringung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.6 Das Fangen der Eidechsen ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Die Tiere sind in Faunenboxen oder in Stoffsäcken auf die Ersatzhabitatflächen zu verbringen. Dabei dürfen pro Faunenbox maximal 8 adulte Tiere kurzfristig gehalten werden. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- 3.7 Auf der Eingriffsfläche ist so lange abzufangen, bis über mind. drei Fangtage im Abstand von einer Woche hinweg keine Tiere mehr gefangen werden. Danach kann der Eingriffsbereich durch die ökologische Baubegleitung freigegeben werden.
- 3.8 Die Funktionsfähigkeit des Reptilienschutzzaunes auf der Ersatzhabitatfläche ist regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen. Ein Überwachsen des Reptilienschutzzaunes ist durch regelmäßige und angepasste Mahd zu verhindern.
- 3.9 Nach vollständiger Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in welchem das Ergebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umsetzung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere – getrennt nach Geschlecht und Alter – sowie etwaig aufgetretene Probleme dokumentiert sind.
- 3.10 Im Rahmen der Erfolgskontrolle hat ein alljährliches Monitoring zu erfolgen. Dieses hat sich auf eine jährliche Bestandsaufnahme der Maßnahmenflächen (Vegetationsentwicklung und Bestand Eidechsen) zu beziehen. Im Zuge des Monitorings ist die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahmen für die Eidechsen zu überprüfen. Die Ergebnisse

des Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; der Bericht muss über Populationsgröße und -struktur, Habitatsstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben sowie bei fehlender Erreichung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Der Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

- 3.11 Das Monitoring darf erst beendet werden, wenn am Aussetzungsort die Anzahl der Individuen und die Populationsstruktur den Verhältnissen am Fangort entsprechen. Der Zielbestand hat sich nach der Anzahl der geschätzten Individuen bei der Erfassung und nicht an der Anzahl der umgesiedelten Individuen auszurichten. Sollte sich der Zielbestand bereits nach 3 Jahren einstellen, kann das Monitoring beendet werden. Nach Ablauf des 3- bzw. 5-jährigen Monitorings sind die bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse der höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 3.12 Für das Monitoring ist eine standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche aller für die Eidechsen geeigneten Flächen, dem gezielten Absuchen von als Verstecken geeigneten Strukturen, dem Umdrehen von Steinen, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitats durchzuführen. Es sind vier flächendeckende Begehungen bei trocken-warmen Witterungsverhältnissen durchzuführen. Um den Reproduktionserfolg überprüfen zu können, ist mindestens eine Begehung im Spätsommer durchzuführen.
- 3.13 Zur Umsetzung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Alle notwendigen Maßnahmen im Bereich der möglichen Zauneidechsenvorkommen sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und von dieser zu begleiten.

- 3.14 Eine Umsiedlung der im Eingriffsbereich befindlichen Eidechsen auf die Ersatzhabitatfläche darf erst erfolgen, wenn diese ihre ökologische Funktion erfüllt.
- 3.15 Nach vollständiger Umsetzung der o.g. artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat der Vorhabenträger der höheren Naturschutzbehörde un- aufgefordert einen Abschlussbericht vorzulegen, in welchem das Er- gebnis der naturschutzfachlichen Bauüberwachung und die Umset- zung der Maßnahmen, die Anzahl der umgesetzten Tiere - getrennt nach Geschlecht und Alter - sowie etwaig aufgetretene Probleme do- kumentiert sind.
- 3.16 Für die Berichterstellung hinsichtlich der Umsetzung der Zauneidech- sen auf die Ersatzhabitatfläche in Pforzheim, sog. Nike-Fläche, gelten die in 3.8. und 3.9 dieses Beschlusses gefassten Bestimmungen.
- 3.17 Die im Ausnahmeantrag des Vorhabenträgers vom 13.08.2018 auf den Seiten 16 und 17 genannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind wie beschrieben umzusetzen bzw. anzuwenden.
- 3.18 Sofern aus betriebstechnischen Gründen Abweichungen von dem vor- gelegten Ausführungsplan erforderlich werden, sind diese der höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 3.19 Zauneidechsen dürfen von Hand oder mit der Eidechschlinge ge- fangen werden. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird.
- 3.20 Der Fang darf nur durch Fachpersonal oder von entsprechend ge- schulten Hilfspersonen erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen Hilfspersonen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierart als auch auf die hierzu erteilte Ausnahme und die natur- bzw. artenschutz-

rechtlichen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses hingewiesen werden.

- 3.21 Der Fang muss während der Aktivitätszeit der Eidechsen (ab Ende März/Anfang April) und bei geeigneten Witterungsverhältnissen erfolgen. Ein Abfangen der Eidechsen aus dem Eingriffsbereich muss vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen.

V Zusagen

Der Vorhabenträger hat zugesagt:

1. Naturschutz:

- 1.1 Im Rahmen der Eingrünung der Straßenböschungen (Maßnahme G3) zur Wiederherstellung der Lebensraumfunktionen der Zauneidechsen werden auf den neu angelegten Böschungen Totholzelemente und Sandlinsen im Zuge des Oberbodenauftrags eingebracht. Des Weiteren wird ein Monitoring durchgeführt, bei welchem der Nachweis der Wiederbesiedlung erbracht wird.
- 1.2 Die Reptilienzäune werden mindestens für die Dauer einer Fortpflanzungsperiode beibehalten (max. 1 Jahr). Zur besseren Vernetzung mit angrenzenden Zauneidechsenpopulationen werden die Zäune danach geöffnet. Bei kleinen Ausgleichsflächen werden die Zäune, unter Abstimmung mit der ökologischen Bauüberwachung, nach der ersten Überwinterungsphase geöffnet, sodass ein Austausch mit angrenzenden Zauneidechsenpopulationen stattfinden kann.
- 1.3 Sollte sich im Zuge des Monitorings herausstellen, dass weniger Tiere als erforderlich nachgewiesen werden können, so werden die im Zuge des Risikomanagements vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt.

2. Verkehr:

- 2.1 Die Gemeinde Denkendorf wird hinsichtlich der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen frühzeitig beteiligt.
- 2.2 Der Verkehr auf der A8 und der L 1202 wird aufrechterhalten, sofern es sich nicht um kurzzeitige Nacht-/Wochenendsperrungen für Verkehrsumschlüsse oder das Einheben von Verbundträgern, Trag- oder Schutzgerüsten handelt.
- 2.3 Die Planung für die Anpassung der verkehrstechnischen Ausstattung (Verkehrszähleinrichtungen, Notrufsäulen, Streckenbeeinflussungsanlage) wird mit der Landesstelle für Straßentechnik abgestimmt.

3. Wasserwirtschaft:

- 3.1 Innerhalb des Wasserschutzgebietes Kloster-, Erlach- und Hagenwiesenquellen als auch innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes werden die Vorgaben der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) eingehalten.
- 3.2 Die in Absatz 6.3.3 des Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4) getroffenen Regelungen hinsichtlich der Entwässerung von Baustellenflächen werden eingehalten.
- 3.3 Den Beauftragten des WBA und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist jederzeit der Zutritt des Baugeländes gestattet.
- 3.4 Details zu Art und Umfang der quantitativen Beweissicherung während der Bauausführung werden im Zuge der Ausführungsplanung zur Wasserhaltung geprüft und mit dem Landratsamt Esslingen abgestimmt.

- 3.5 An allen relevanten Einleitungsstellen werden Reinigungsanlagen so lange vorgehalten, überwacht und betrieben, bis die zulässigen Einleitungsgrenzwerte dauerhaft und zuverlässig unterschritten werden.
- 3.6 Die Sedimentationsanlage wird mit einem Absperrschieber ausgestattet; die Ausführungspläne werden der unteren Wasserbehörde vor Beginn der Ausführung zur Abstimmung vorgelegt.
- 3.7 Die Planung erfolgt auf Grundlage des gültigen Regelwerks und der anerkannten Regeln der Technik.
- 3.8 Zur Feststellung der Beckenwasserstände werden in den Rückhaltebecken an den Drosselbaubauwerken gut sichtbar Lattenpegel installiert.
- 3.9 Der Auslauf der RRB wird für den Havariefall mit einem Absperrschieber ausgestattet, der den Ablauf auf 0 l/s drosselt.
- 3.10 Soll im Rahmen der Planausführung von der genehmigten Planung abgewichen werden, sind das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie die Planfeststellungsbehörde unverzüglich zu informieren.

4. Landwirtschaft:

- 4.1 Der Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen wird durch mindestens eine sachgerechte Anbindung sichergestellt.
- 4.2 Vor Baubeginn werden ergänzende Oberbodenuntersuchungen vorgenommen.
- 4.3 Vor Wiedereinbau des Oberbodens wird der Kreisbauernverband Esslingen e.V. informiert.

5. Denkmalschutz:

Eine Prospektierung der archäologischen Verdachtsflächen wird bis Ende 2018 ermöglicht.

6. Leitungsträger:

Die Ausführungsplanung wird mit den betroffenen Leitungsträgern frühzeitig abgestimmt.

7. Sonstiges:

7.1 Die Bauwerks- und Beckenbücher für die vom Land zu unterhaltenden Anlagen werden nach Fertigstellung des Vorhabens an das Landratsamt Esslingen übersendet.

7.2 Hinsichtlich der Auswahl der Gehölze für die Teilmaßnahme A1.2 wird sich der Vorhabenträger im Zuge der Ausführungsplanung mit der Flughafen Stuttgart GmbH ins Benehmen setzen.

VI Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Privatpersonen und die Forderungen und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VII Kostenentscheidung

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

B Begründung

I Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Umbau des nördlichen Teils der Anschlussstelle Esslingen (AS Esslingen) im Zuge der Autobahn A 8 Karlsruhe-München. Das Vorhaben liegt im Bereich des mit Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen)) planfestgestellten Abschnitts (PFA) 1.4 „Filderbereich bis Wendlingen“ des DB-Projekts Stuttgart-Ulm. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss hat die Anpassung der Anschlussstelle Esslingen zum Gegenstand und ändert den oben genannten Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes in Teilbereichen insoweit ab. Die Planung sieht u.a. Folgendes vor:

- Verlegung der nördlichen Ein- und Ausfahrampen der AS Esslingen nach Westen und Umbau zur sogenannten linksliegenden Trompete.
- Neubau von Eisenbahnüberführungen im Zuge des DB-Projekts Stuttgart-Ulm über die neuen Rampen der verlegten Anschlussstelle, über einen Wirtschaftsweg und über die L 1202.
- Verkehrlicher Anschluss der nördlichen Ein- und Ausfahrrampe der AS Esslingen durch Neubau der L 1204 (künftig L 1192 neu) bis zur L 1202 in Fortsetzung der Planungen zur Verlegung der L 1204 nördlich von Neuhausen (so genannte Autobahnparallele), plangleicher Anschluss der Rampen der AS Esslingen und der L 1202
- Ausbau der L 1202 (künftig L 1192 neu) bis zur Körschtalbrücke sowie Umbau der Einmündung der Neuhauser Straße.

Details der Planung sind den planfestgestellten Unterlagen und insbesondere dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) zu entnehmen.

II Zuständigkeit und Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Mit Schreiben vom 30.08.2017 beantragte die Bundesstraßenbauverwaltung, vertreten durch die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart, die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Umbau der BAB A8 Anschlussstelle Esslingen.

Da sich die vorgesehenen Änderungen an der Anschlussstelle Esslingen zuvörderst an straßenspezifischen Erwägungen ausrichten und der Anpassung an die neue Richtlinie ARS Nr. 7/2009 zur Anlage von Autobahnen (RAA) dient, ist die vorliegende Planung und das ihr zugrunde liegende Verfahren dem Regime der §§ 17 ff. FStrG zu unterstellen.

Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde mit Verfügung vom 09.10.2017 eingeleitet.

Zeit und Ort der Planauslage wurden am 12.10.2017 im Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Denkendorf sowie im Köngener Anzeiger gemäß § 73 Abs. 5 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.10.2017 bis einschließlich 15.11.2017 in Neuhausen auf den Fildern, Denkendorf und Köngen zur Einsicht aus.

Die betroffenen Kommunen, die weiteren Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit Schreiben vom 13.10.2017 um Stellungnahme gebeten.

Am 10.07.2018 wurden die Planung und die gegen sie erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger und den Einwendern erörtert.

Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Forderungen und Einwendungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen in gebührendem Maße berücksichtigt.

Die Kritik an der Darstellung der Pläne und deren vermeintlicher Intransparenz geht fehl. In den Grunderwerbsplänen (Unterlage 14.2) und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1) sind sämtliche Flächeninanspruchnahmen differenziert nach Erwerbsflächen sowie dinglicher bzw. vorübergehender Inanspruchnahme dargestellt. Eine weitere Differenzierung innerhalb der Grunderwerbsunterlagen ist nicht erforderlich. Die Einzelheiten der Planung und deren Flächeninanspruchnahme sind in den jeweiligen Fachplänen – wie etwa dem landschaftspflegerischen Begleitplan, den Straßen- und Wegeplänen etc. – detailliert und ausführlich dargestellt. Die hieraus für jedes Grundstück resultierende Gesamtbelastung ist in den Grunderwerbsunterlagen zusammengefasst und übersichtlich dargestellt.

Dem Vorbringen der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH und der Flughafen Stuttgart GmbH, einzelne betroffene Grundstücke seien nicht im Grunderwerbsverzeichnis eingetragen, ist Folgendes zu entgegnen: Die genannten Grundstücke auf Gemarkung Denkendorf befinden sich im Eigentum der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH und sind bereits vom Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen)) erfasst. Die vorliegende Planung sieht diesbezüglich keine Änderungen vor. Sinngemäß Gleiches gilt auch für das Flurstück 7314 auf Gemarkung Neuhausen. Von den genannten Flächen ist nur das Flurstück 7662 vorhabenbedingt betroffen, folglich ist auch nur dieses Grundstück im Grunderwerbsverzeichnis mit „Blaueinträgen“ versehen.

III Rechtliche Würdigung

Gemäß § 17 FStrG bedarf das Vorhaben der Planfeststellung. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung kommt zum Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1 Planrechtfertigung

Der Umbau der Anschlussstelle Esslingen der BAB A 8 ist planerisch gerechtfertigt.

Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedürfnis besteht und die mit der Maßnahme konkret verfolgten Ziele und öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. BVerwGE 56, 71) ist ein Vorhaben nicht erst dann erforderlich, wenn es unausweichlich, sondern wenn das Vorhaben objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist. Das planfestgestellte Vorhaben wird diesem Erfordernis gerecht.

Der Umbau der Anschlussstelle Esslingen ist erforderlich, um die notwendige Regelkonformität und Verkehrssicherheit der Strecke sicherzustellen. Wie bereits oben dargelegt, dient der vorgesehene Umbau der Anschlussstelle Esslingen insbesondere der Anpassung der Planung an die Richtlinie ARS Nr. 7/2009 zur Anlage von Autobahnen (RAA). Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung führte die neue Richtlinie als verbindliches Regelwerk für die Planung von Autobahnen ein. Die RAA lässt an Fernautobahnen der Entwurfsklasse EKA 1A, zu der die A 8 Karlsruhe – München zählt, aus Sicherheitsgründen keinen Parallelrampen an Anschlussstellen und keine Verflechtungstreifen zu.

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen)) sieht noch eine solche

Parallelrampe an der Anschlussstelle Esslingen vor. Überdies existiert derzeit noch ein Verflechtungsstreifen zwischen der Einfahrt von der Tank- und Rastanlage Denkendorf und der Ausfahrt der AS Esslingen. Die im Jahr 2008 planfestgestellte Lösung zur Umgestaltung der Anschlussstelle Esslingen entspricht folglich nicht den neuen und verbindlich eingeführten Entwurfsrichtlinien und muss angepasst werden. Die vorliegende Planung nimmt dabei auch gleichzeitig Rücksicht auf die im 6. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes enthaltene Erweiterung der BAB A8 im Streckenabschnitt Anschlussstelle Stuttgart-Degerloch – Anschlussstelle Wendlingen auf 8 Fahrbahnstreifen.

Die geänderte Lage der Verbindungsrampe der Anschlussstelle Esslingen bedingt gleichzeitig eine Anpassung der L 1202/L 1192 neu, um den Anschluss der Verbindungsrampe an die Autobahnparallele herzustellen.

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist nach alledem „vernünftigerweise geboten“.

2 Variantenwahl

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum geplanten Umbau eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine genauso geeignete Alternative möglich ist und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigt. Dies ist nicht der Fall. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass das jetzt planfestgestellte Vorhaben gemessen an den Planungszielen nicht zu beanstanden ist.

Für die Änderung der Anschlussstelle Esslingen wurden im Wesentlichen zwei Varianten geprüft:

Bei Variante 1 entspricht die Lage der neuen Einfahrrampe von der L 1204/L 1192 neu auf die A 8 dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss für den PFA 1.4. Die neue Ausfahrrampe von der A 8 in Fahrtrichtung Karlsruhe beginnt kurz nach der

Unterführung der L 1202, taucht zwischen der Autobahn und der DB-Neubaustrecke ab, unterquert die DB-Trasse und die L 1204/L 1192 neu und verläuft anschließend in einem Linksbogen parallel zur Einfahrrampe bis zum Anschluss an die Autobahnparallele. Die AS Esslingen bildet dabei eine rechts liegende Trompete.

Variante 2 (Antragsvariante) beinhaltet eine Verschiebung der AS Esslingen weiter in Richtung Westen. Die neue Ausfahrrampe von der A 8 in Fahrtrichtung Karlsruhe beginnt nach der Unterführung des in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweges unter der A 8. Die AS Esslingen bildet eine links liegende Trompete (die Ausfahrrampe verläuft in einem Rechtsbogen), so dass der Anschluss an die L 1204/L 1192 neu ähnlich wie bei der Variante 1 liegt. Die Einfahrrampe auf die A 8 endet ca. 250 m weiter westlich als bislang vorgesehen.

Die Variantenuntersuchung hat gezeigt, dass bei gesamtsaldierender Betrachtung die Wahl der Variante 2 nicht zu beanstanden ist.

Variante 1 hat zwar den Vorteil, dass sie im Vergleich zu Variante 2 geringere neue Betroffenheiten bedingt und Variante 2 zudem zwei neue Bauwerke erfordert. Auf der anderen Seite ist allerdings zu berücksichtigen, dass bei Variante 1 eine vergleichsweise komplizierte Anpassung des in Nord-/Südrichtung verlaufenden Wirtschaftsweges erforderlich wäre und zu dessen Entwässerung auf Grund der Tieflage eine aufwändige und wartungsintensive Hebeanlage installiert werden müsste. Zudem liegt die Gradienten der für den landwirtschaftlichen Verkehr wichtigen Verbindung (einzige Querungsmöglichkeit der A 8 zwischen der L 1204 und L 1202) mit Längsneigungen von bis zu 8 % im Grenzbereich der nach den Richtlinien empfohlenen Entwurfparameter. Variante 2 hat zugleich den Vorteil, dass sich der Abstand von der Anschlussstelle zur Einfahrt der Tank- und Rastanlage Denkendorf vergrößert, was der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A8 zugutekommt; dies insbesondere zu Zeiten, in denen die Tank- und Rastanlage verstärkt frequentiert wird, womit die Gefahr entsprechender Rückstauungen einhergeht.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht sind bei Variante 2 Vorteile zu verbuchen, da die Herstellungs- und Folgekosten für die besagte Absenkung des Wirtschaftswegs und der damit verbundenen aufwendigen Baukonstruktion deutlich höher sind als die zusätzlich erforderlichen Eisenbahn- und Straßenüberführungen über den Wirtschaftsweg.

3 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

3.1 Landesplanung und Raumordnung

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung vereinbar. Die für das Vorhaben vorgesehene Ökokontomaßnahme (Ök1 Munast Kupfer) befindet sich im Regionalen Grünzug „Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“ gemäß PS 3.1.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Die höhere Raumordnungsbehörde hat nachvollziehbar dargelegt, dass der Umbau der Anschlussstelle Esslingen den regionalplanerischen Zielfestsetzungen nicht widerspricht und dies auch für die vorgesehene, im regionalen Grünzug gelegene Ökokontomaßnahme (Ök1 Munast Kupfer) gilt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass der Ausbau der A 8 auf 8 Fahrstreifen sowie der Neubau der Autobahnparallele L 1204/1192 (Nordumfahrung Neuhausen) in den Plansätzen 4.1.1.7 (Z) und 4.1.1.8 (Z) des Regionalplans Stuttgart enthalten sind.

3.2 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit den kommunalen Belangen vereinbar.

3.3 Natur und Landschaft

Die vorliegende Planung verletzt keine naturschutzrechtlichen Vorschriften.

3.3.1 Naturschutzrechtliche Konfliktanalyse

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Absatz 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten. Der nicht zu vermeidende Eingriff kann durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ökokontomaßnahmen vollständig kompensiert werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind im LBP im Einzelnen aufgelistet und zutreffend und vollständig bewertet. Der LBP entspricht den gesetzlichen Anforderungen; die einzelnen Schutzgüter sind gebührend behandelt und gewürdigt (Unterlagen 12).

In der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Potentiale (Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensräume), sowie für das Landschaftsbild und die Erholung zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen aufgelistet.

Die durchgeführten Erhebungen und Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und üblichen Standards und werden auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht. Der Vorhabenträger hat alles unternommen, um die vorhabensbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten, um auf dieser gesicherten Grundlage die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

Die Realisierung des Vorhabens führt zu mehreren anlagen- und baubedingten Konflikten. Im Vergleich zur bereits planfestgestellten Lösung der Anschlussstelle Esslingen ist insbesondere eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen in einer Grö-

Benennung von rund 23.000 qm sowie eine zusätzliche Inanspruchnahme von Lebensräumen streng geschützter Tierarten (Zauneidechsen) zu verzeichnen.

3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Dem gesetzlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 15 BNatSchG wird entsprochen.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das naturschutzrechtliche Gebot der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung (vgl. BVerwG, Urteil v. 30.10.1992 - 4 A 4/92). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist dabei nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, denn in tatsächlicher Hinsicht ist nahezu jede Beeinträchtigung vermeidbar. Der gänzliche Verzicht auf ein Vorhaben stellt ebenso wenig eine Vermeidung dar wie die Verweisung auf eine Alternativtrasse, weil es sonst keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen gäbe (ständige Rechtsprechung des VGH Mannheim, u. a. Urteil v. 23.06.1988 – 5 S 1030/87 und Urteil v. 03.09.1993 – 5 S 874/92). Die Vermeidbarkeit bezieht sich damit immer auf die Frage, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist daher darauf gerichtet, den Eingriff an Ort und Stelle so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet, dass Beeinträchtigungen, die zum Erreichen eines planerisch gewollten Zieles nicht erforderlich sind, vermieden werden müssen. Diese Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt.

Die Planung sieht ein ganzes Bündel unterschiedlicher Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vor, so u.a.: Bauzeitenregelungen zum Vogelschutz (Maßnahmen V1, V2 sowie V S1); Umsiedlung Zauneidechse (Maßnahme V6 sowie V S2); Reptilienschutzzaun Zauneidechse (Maßnahme V 7 sowie V S3); Schutz von flächigen Gehölzen durch einen Bauzaun (Maßnahme S S1); Schutz von Einzelbäumen

während der Bauphase (Maßnahme S S2); Errichtung eines blickdichten Bretterschutzzaunes (Maßnahme S S3).

Die vorgenannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleisten im Verbund mit den übrigen Ausführungsmodalitäten, dass Natur und Landschaft nur in einem unerlässlichen Mindestumfang in Anspruch genommen werden. Die gleichwohl verbleibenden Beeinträchtigungen sind im naturschutzrechtlichen Sinne unvermeidbar.

3.3.3 Landschaftspflegerisches Ausgleichskonzept

Diese verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen können durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Da sich unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne eines ökologischen Status quo grundsätzlich nicht streng identisch ausgleichen lassen, ist auch auf dieser Stufe eine wertende Betrachtung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt wird, der den früheren Zustand in der gleichen Art und mit der gleichen Wirkung fortführt. Dies erfordert nicht, dass die Maßnahmen am Ort des Eingriffs realisiert werden, schränkt den räumlichen Bereich, in dem sie in Betracht kommen, aber insoweit ein, als vorausgesetzt wird, dass sie sich jedenfalls dort, wo die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirken. Diesem Erfordernis ist entsprochen, wenn zwischen ihnen und dem Eingriffsort ein funktionaler Zusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Urteil v. 23.08.1996 – 4 A 29/95).

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung sieht insbesondere folgende Kompensationsmaßnahmen vor:

Für den Ausgleich bau- und anlagenbedingter Beeinträchtigungen von Biotopen und Böden ist die Umwandlung von Acker in Streuobstwiesen und Obstbaumreihen vorgesehen. Weiterhin sind die Anlage einer Sukzessionsfläche zur Entwicklung eines Feldgehölzes sowie Entsiegelungsmaßnahmen geplant. Im Umfeld des Eingriffsbereichs ist auf Grund der intensiven Inanspruchnahme durch Siedlung, Verkehr und Landwirtschaft keine weitere ökologisch hinreichend taugliche Ausgleichsfläche mehr verfügbar. Daher wird der weitere Kompensationsbedarf durch eine Ökokontomaßnahme bei Schwäbisch Hall ausgeglichen. Im Rahmen des Maßnahmenkomplexes „Munanst Kupfer Schwäbisch-Hall“ werden auf dem Gelände der ehemaligen Munitionsanstalt Kupfer im Landkreis Schwäbisch-Hall westlich des Kupfermoors bestehende Eichen-/Hainbuchenwälder aufgewertet und halboffene Magerweidelandschaften entwickelt. Die Gesamtfläche des Maßnahmenkomplexes beträgt 348.016 m². Zur Deckung des Kompensationsbedarfs, der durch die Planänderung „AS Esslingen“ entsteht, wird dem Eingriff eine Teilfläche der Ökokonto-Maßnahme im Umfang von 13.386 m² zugeordnet. Die Teilfläche liegt auf den Flurstücken 1525/3 und 1525/4 auf Gemarkung Gailenkirchen in Schwäbisch Hall. Es handelt sich hierbei um 93.700 Ökokontopunkte.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit der Naturschutzverwaltung der Auffassung, dass die im Kompensationsmaßnahmenkonzept vorgesehenen Maßnahmen in der Summe bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Zusagen gewährleisten, dass die vorhabenbedingten Eingriffe gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG vollständig kompensiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die planfestgestellten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen insgesamt umgesetzt werden können. Über Einzelheiten des Erwerbs bzw. der dinglichen Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen ist nicht im vorliegenden Planfeststellungsverfahren zu befinden. Dies erfolgt im Rahmen von Grunderwerbsverhandlungen bzw. nachgeschalteten Entschädigungsverfahren.

Der Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V. hat bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen gefordert, diese vor Ort oder im näheren Eingriffsbereich umzusetzen. Der Vorhabenträger hat sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bemüht, diesem Grundsatz soweit als möglich Rechnung zu tragen und sein Maßnahmenkonzept entsprechend ausgerichtet. Richtig ist allerdings auch, dass die vorhandene Umgebung bereits stark durch Siedlung, Verkehr und Landwirtschaft vorbelastet ist und daher der Kompensationsbedarf nicht in Gänze vor Ort erbracht werden kann. Um gleichwohl eine 100% Kompensation zu gewährleisten, musste auf eine (ergänzende) Ökokontomaßnahme zurückgegriffen werden.

3.3.4 Eingriffe in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete bzw. Strukturen

Im Untersuchungsraum liegen weder FFH- noch Vogelschutzgebiete.

Nördlich des Eingriffsgebiets befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Körschtal“. Dieses Gebiet ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Eine über das bereits planfestgestellte Vorhaben PFA 1.4 DB-Projekt Stuttgart-Ulm hinausgehende Beeinträchtigung von Biotopen ist nicht gegeben. Vielmehr reduziert sich die Beeinträchtigung eines ursprünglich betroffenen Biotops um 55 m².

3.3.5 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Dem besonderen Artenschutz wird ausreichend Rechnung getragen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind nach der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mehrere Arten betroffen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten sind in der saP und ihren Anlagen beschrieben und artenschutzrechtlich bewertet.

Ausweislich der saP und des LBPs tangiert das Vorhaben den Lebensraum mehrerer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten. Der Vorhabenträger war sich bereits im Vorfeld der Eingriffsqualität bewusst

und hat demzufolge sein Maßnahmenkonzept so ausgestaltet, dass nachteilige Artenschutzkonflikte weitestgehend vermieden werden können. Dies gilt allerdings nicht für die Zauneidechse, bei welcher die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verwirklicht werden.

Um den Beeinträchtigungen der Zauneidechsen im Bereich der L 1202 zu begegnen, ist die CEF-Maßnahme FS1 vorgesehen. Bei dieser werden die Zauneidechsen auf Flächen in Köngen und Denkendorf umgesiedelt. Da kein räumlicher Zusammenhang zum derzeitigen Lebensraum mehr gegeben ist, bedarf es insoweit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Die von der höheren Naturschutzbehörde hierzu im Anhörungsverfahren geforderten Nebenbestimmungen, die eine langfristige Funktion dieser Maßnahme sichern sollen, sind zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich und wurden von der Planfeststellungsbehörde festgesetzt.

Ein weiteres Zauneidechsenvorkommen ist im Bereich des künftigen Ohrs der Anschlussstelle Esslingen gegeben. In diesem Gebiet wurden im Zuge einer Begehung 2 adulte Zauneidechsen sowie 3 juvenile Exemplare gesichtet. Der Gutachter hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Zuge der Baufeldfreimachung Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG verwirklicht werden können. Die Planung sieht vor, dass die betroffenen Zauneidechsen auf eine Ersatzhabitatfläche bei Pforzheim, die sog. Nike-Fläche, verbracht werden. Da sich diese nicht mehr im räumlichen Zusammenhang zum Lebensraum der Zauneidechsen befindet, ist auch hier die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit dem Vorhabenträger und der Naturschutzverwaltung der Auffassung, dass die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen und die begleitenden Nebenbestimmungen und Zusagen gewährleisten, dass keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Zauneidechsenpopulation eintreten wird. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens sind wegen der wichtigen Ver-

kehrsfunktion der BAB A8 Anschlussstelle Esslingen gegeben. Zumutbare Alternativen, die mit geringeren Auswirkungen auf die streng geschützten Arten verbunden wären, stehen vorliegend nicht zur Verfügung. Die artenschutzrechtlichen Genehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden daher erteilt. Erteilt wird auch die Ausnahme nach BArtSchV für das Fangen der Tiere mit der Eidechsenangel.

Die Planfeststellungsbehörde ist bei Berücksichtigung aller in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Maßnahmen der Auffassung, dass die Planung den artenschutzrechtlichen Vorgaben in hinreichendem Maße entspricht.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bekanntmachung vom 12.10.2017 verneint. Der Eingriff ist im umweltrechtlichen Sinne nicht als erheblich zu qualifizieren. Auch die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen führen hier bei wertender Betrachtung zu keiner anderen Beurteilung. Zum einen handelt sich um einen vergleichsweise kleinen Bestand an Zauneidechsen, zum anderen ist keine Verschlechterung bzw. erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Art Zauneidechse zu besorgen. Hiervon geht auch die höhere Naturschutzbehörde aus.

3.4 Immissionen

Das Vorhaben trägt den Belangen der betroffenen Anlieger im Hinblick auf die Belastung durch Immissionen in gebotenem Maße Rechnung.

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung u.a. von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Zumutbarkeit der Immissionen bestimmt sich nach der aufgrund von § 43 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlassenen 16. BImSchV. Die in § 2 der 16. BImSchV genannten Grenzwerte dürfen - soweit der Anwendungsbereich der Verordnung nach § 1 eröffnet ist - zum Schutz der Nachbarschaft vor den vom zu beurteilenden Verkehrsweg ausgehenden Immissionen nicht überschritten werden. Änder-

falls besteht für die Betroffenen grundsätzlich ein Anspruch auf aktiven oder gegebenenfalls passiven Lärmschutz.

Die gutachterlichen Ausführungen zu den Schallimmissionen und Luftschadstoffen sind für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und plausibel. Die Gutachter haben dargelegt, dass die planbedingte Verschiebung der Anschlussstelle Esslingen nach Westen nicht zu relevanten Veränderungen der Emissions- und Ausbreitungsbedingungen führt. Auch die Verkehrslärmimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort (Hagenauer Hof) verschlechtern sich im Vergleich zur bereits planfestgestellten Lösung nicht. Da sich der Abstand zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Gebäuden vergrößert, werden sich sogar tendenziell niedrigere Baulärmimmissionen und Bauerschütterungen ergeben, als dies bei der ursprünglichen Lösung der Fall gewesen wäre.

Die Gemeinde Denkendorf hat gefordert, dass bei der Umsetzung der Planung im Streckenabschnitt der BAB A8 ein weiterentwickelter lärmoptimierter Splittmastixbelag aufgebracht werde. Dies kann dem Vorhabenträger nicht abverlangt werden. Zum einen hat der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 einen solchen nicht vorgesehen, zum anderen vergrößert die jetzt zu beurteilende Verlegung der Anschlussstelle Esslingen die Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort und bewirkt damit tendenzielle Entlastungsmomente (s.o.).

Aus oben genannten Gründen waren dem Vorhabenträger auch keine (zusätzlichen) Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen.

3.5 Forstwirtschaft:

Die höhere Forstbehörde hat für eine Teilfläche des Flurstücks 1525/4 (Ökokon-tomaßnahme) die Zustimmung zur Schaffung einer Waldweide erteilt. Da die Zustimmung gegenständlich beschränkt wurde, hat der Vorhabenträger darauf verzichtet, auf einer weiteren Fläche eine Waldweide zu errichten. Die landschaftspflegerische Begleitplanung wurde entsprechend angepasst. Zugleich wurde der Nachweis

geführt, dass sich hierdurch die Anzahl der Ökokontopunkte nicht verringert, da sich diese alleine aus der Entnahme nicht standortheimischer Gehölze ergeben.

3.6 Wasserwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Durch die Planung selbst, die von dem Vorhabenträger auf die Anregungen und Forderungen der Verfahrensbeteiligten getätigten Zusagen sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen wird diesen Belangen in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Die nach § 8 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse werden im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde erteilt. Die jeweiligen wasserrechtlichen Tatbestände sind im Anhang 2 zum Erläuterungsbericht benannt.

Die Ausgestaltung und Dimensionierung der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sind nicht zu beanstanden. Die Entwässerungseinrichtungen wurden nach den einschlägigen Richtlinien geplant und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Die Entwässerung der Straßen- und Wegeflächen erfolgt über neue Rohrleitungen zu den Regenrückhaltebecken 1 und 2.

Die Ableitung der bauzeitlich anfallenden Oberflächenwässer erfolgt über ausreichend dimensionierte bauzeitliche Rückhaltebecken und vorgeschaltete Absetzbecken mit Ölabscheider und - sofern erforderlich - über weitere Reinigungsstufen in die bestehende Kanalisation der A 8.

Nach Fertigstellung der NBS wird das im Streckenabschnitt km 17,7+00 bis km 18,2+00 anfallende Oberflächenwässer zum Regenrückhaltebecken 1 an der AS Esslingen bei ca. km 18,0 und das im Streckenabschnitt von km 18,2+00 bis km 18,4+00 anfallende Oberflächenwasser in das Regenrückhaltebecken 2 geleitet.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass sowohl innerhalb des Wasserschutzgebietes Kloster-, Erlach- und Hagenwiesenquellen als auch innerhalb der Schutzzone III des

Wasserschutzgebiets die Vorgaben der Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWaG) eingehalten werden.

Für die von Einwenderseite angesprochene Trinkwasserversorgung (Versorgung Hagenauer Hof) sind Sicherungsvorkehrungen getroffen. Im Kreuzungsbereich mit der Auffahrtsrampe in Richtung Karlsruhe sowie der NBS wird die Leitung, sofern eine Sicherung nicht möglich sein sollte, tiefergelegt. Das vorhandene Schachtbauwerk wird gesichert oder alternativ durch einen neuen Schacht ersetzt. Sowohl Sicherungsmaßnahmen als auch Tieferlegung der Leitung werden in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erfolgen. Hierzu wird auch eine entsprechende Leitungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und dem Leitungsbetreiber getroffen.

Den redaktionellen Korrekturwünschen zu Anhang 2 des Erläuterungsberichts wurde entsprochen.

Einzelne Verfahrensbeteiligter hatten die Befürchtung geäußert, dass der bisherige Entwässerungsgraben des P+M-Platzes entfallen könnte. Dies ist nicht der Fall. Der Entwässerungsgraben bleibt erhalten und wird durch einen Durchlass unter der neuen Zufahrt zum P+M-Platz hindurch geführt, so dass eine ordnungsgemäße Entwässerung zum Pumpwerk 2 sichergestellt ist. Eine Änderung der Flächenbefestigung des P+M-Platzes ist nicht vorgesehen.

Den Anregungen des Kreisbauernverbands und der Hagenauer Hof KG hinsichtlich der Wasserversorgung für die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe konnte im Rahmen des Anhörungsverfahrens Rechnung getragen werden. Die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung wird während der Bauzeit bis auf wenige Stunden während des Umschlusses vom Bestand an die neue Wasserleitung gewährleistet. Erforderlichenfalls stehen zur Überbrückung Tankwagen zur Verfügung.

3.7 Bodenschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar.

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffe wurde auch das Schutzgut Boden in den Blick genommen – sowohl was die Eingriffsqualitäten und Ausgleichsmöglichkeit anbelangt, als auch was die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz betrifft. Obgleich der Eingriff in die Bodenfunktionen durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht vollständig ausgeglichen werden kann, ist das Maßnahmenkonzept nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu befürworten. Die Inanspruchnahme von Flächen und Böden wurde auf das notwendige Maß begrenzt. Bauzeitlich beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Insgesamt ergibt sich bei der Beurteilung unter Zugrundelegung aller (schutzgutübergreifenden) Maßnahmen eine ausgeglichene Bilanz. Im Übrigen wird auf die speziell für das Schutzgut Boden festgesetzten Nebenbestimmungen verwiesen.

3.8 Landwirtschaft

Die planfestgestellte Maßnahme trägt den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft und den privaten Belangen der betroffenen Landwirte in bestmöglichem Maße Rechnung. Die trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gegebenen Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen sind in Anbetracht der hohen Bedeutung der planfestgestellten Maßnahme hinzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt hierbei nicht, dass das geplante Vorhaben mit Eingriffen in landwirtschaftliche Nutzflächen verbunden ist. Zugleich wurde im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, dass sich die Belastung für die Landwirtschaft nicht in dem vorhabenbedingten Verlust einzelner Flächen erschöpft. Berücksichtigt wurde auch, dass die Landwirtschaft auf den Fildern bereits in den zurückliegenden Jahren bedeutende Flächenanteile einbüßte und damit entsprechende Rückgänge zu verzeichnen hatte. Die Realisierung von Infrastrukturprojekten und insbesondere der überaus hohe Siedlungsdruck haben bereits in den vergangenen Jahren zu erheblichen Flächenverlusten in der Landwirtschaft geführt. Dies wiederum führt zu mehre-

ren negativen Folgeerscheinungen, eine davon ist die Auswirkung auf das Pachtpreisniveau und dessen flächenkonkurrenzbedingter Anstieg.

Auch der Vorhabenträger war sich bereits im Vorfeld des Verfahrens dieser Konfliktlage bewusst und hat sich demzufolge schon bei der Konzeptionierung der Planung um eine Minimierung der Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen bemüht. Um die Flächeninanspruchnahme so weit als möglich zu reduzieren, wurde u.a. ein Ausgleichskonzept entwickelt, welches einen geringstmöglichen Eingriff in landwirtschaftliche Flächen vorsieht und damit zugleich der Intention des § 15 Abs. 3 BNatSchG entspricht.

So wurde bei der Maßnahmenplanung darauf geachtet, die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden auf ein Minimum zu beschränken. Dies konnte insbesondere dadurch erreicht werden, dass ein Großteil des Ausgleichsbedarfs durch eine Ökomaßnahme abgedeckt wird. Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen werden nach ihrer Inanspruchnahme wieder in den vorherigen Zustand versetzt und können danach in gleichem Umfang wie vorher genutzt werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind unter Abwägung der öffentlichen Naturschutz- und Landwirtschaftsbelange sowie der privaten Eigentums- und Naturschutzinteressen für die Landwirte und sonstige Berechtigte zumutbar und verhältnismäßig. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass auf landwirtschaftliche Flächen in nicht noch größerem Maße verzichtet werden kann, da ansonsten die zentralen Planungsziele nachhaltig gefährdet wären.

Von dem Einwender LW1 wurde geltend gemacht, dass die Umplanung der Anschlussstelle Esslingen sowohl zu einem Flächenverlust als auch zu betrieblichen Beeinträchtigungen führe, was seine betriebliche Existenz gefährde. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass betriebliche Erweiterungsplanungen, die für eine sachgerechte Fortführung des Betriebes erforderlich seien, nicht umgesetzt werden könnten.

Die Planfeststellungsbehörde ist diesem Vorbringen nachgegangen und hat den Landwirtschaftlichen Gutachterdienst Baden-Württemberg beauftragt zu untersuchen, ob aufgrund des Planungsvorhabens eine Existenzgefährdung des Betriebes zu besorgen sei. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Sachverständigengutachten methodisch nicht zu beanstanden und nachvollziehbar. In der Untersuchung werden alle maßgebenden Faktoren in Ansatz gebracht und alle vorliegenden und von dem Einwender zur Verfügung gestellten Betriebsangaben berücksichtigt.

Das Gutachten vom 24.08.2018 belegt, dass bei dem landwirtschaftlichen Betrieb keine vorhabenbedingte Existenzgefährdung zu befürchten ist. Der Gutachter hat dieser Beurteilung nicht nur den maßnahmebedingten Flächenverlust von insgesamt rund 4200 m² zugrunde gelegt, sondern in kumulativer Betrachtung auch die durch den Bebauungsplan „Autobahnparallele“ der Gemeinde Neuhausen ausgelösten sowie auch NBS-bedingte Flächenverluste berücksichtigt. Auch bei einer Gesamtbeurteilung liegt der Flächenverlust deutlich unter 5% der Gesamtbetriebsfläche. Um diesen Flächenverlusten entgegenzuwirken, hat die Bahn dem Einwender LW1 Ersatzland angeboten. Die Flächenangebote beliefen sich auf 0,5751 ha bzw. 0,4656 ha (Restfläche Flurstück 7646 und Flurstück 7192/1 bzw. Flurstück 7596). Die Ersatzflächen sind benachbart gelegen, ebenfalls ackerbaulich genutzt und folglich geeignet, Flächenverluste auszugleichen.

Zu dem auf Teilflächen der Flurstücke 7655 und 7656 geplanten Schweinemaststall ist zu sagen, dass für dessen Errichtung im Zuge des Anhörungsverfahrens ein Bauvorbescheid durch das Landratsamt Esslingen erteilt wurde. Zudem ist der Vorhabenträger dem Einwender insoweit entgegen gekommen, als er diesem eine Befreiung vom Anbauverbot gem. § 9 FStrG erteilt hat. Der Einwender kann dieses Planungsvorhaben somit verwirklichen.

Soweit der Einwender für die Zukunft einen zusätzlichen Zuchtsauenstall in Erwägung zieht, handelt es sich um eine Planungsüberlegung, die noch nicht die für eine Existenzgefährdungsbeurteilung erforderliche Konkretisierungsreife aufweist. Künfti-

ge Betriebsentwicklungen, die noch nicht konkretisiert sind und sich nicht hinreichend sicher beurteilen lassen, müssen nicht berücksichtigt werden (VGH B-W, Urteil vom 07.08.2009 – 5 S 2348/08, Rn. 129, juris).

Die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH machte geltend, dass für die LBP-Maßnahmen A1.2 und G4 keine landwirtschaftlich genutzten Flächen herangezogen werden sollten und man weniger hochwertige Flächen aus dem Bestand anbieten könne. Dem Vorbringen ist zu entgegnen, dass die genannten Maßnahmen bereits planfestgestellt sind und die für die vorliegende Änderung vorgesehenen Maßnahmen auf einem ausgewogenem Gesamtkonzept beruhen, welches auch soweit als möglich den Vorgaben des § 15 Abs. 3 BNatSchG entspricht. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, das bestehende Konzept abzuändern. Sinngemäß Gleiches gilt auch für das genannte Flurstück 7314. Auch dieses ist bereits vom Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4 (Filderbereich bis Wendlingen)) erfasst und unterliegt einer entsprechenden Bindungswirkung.

Bedenken des Kreisbauernverbands und der Hagenauer Hof KG hinsichtlich der Zufahrtsmöglichkeiten konnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeräumt werden. Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen und dem Hagenauer Hof werden sichergestellt. Eine Außerbetriebnahme des Lichtsignals am Knotenpunkt L 1202/Neuhauser Straße ist nicht vorgesehen. Details zum Zeitpunkt und zur Länge der notwendigen Sperrung werden im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.

Dem von Einwenderseite geäußerten Wunsch, einen Verkaufsstand im Ohr des Einfädungsbereichs der L 1192 aufstellen zu dürfen, ist nicht in diesem Planfeststellungsverfahren nachzugehen. Hierzu bedarf es einer speziellen straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.

Ergänzend sei noch angemerkt, dass über die Entschädigung für den Landverlust und sonstige Vermögenseinbußen nicht hier, sondern erst in einem erforderlichenfalls durchzuführenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren zu befinden ist.

3.9 Denkmalschutz

Mit der Zusage des Vorhabenträgers ist den Belangen des Denkmalschutzes in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

3.10 Versorgungsunternehmen bzw. Leitungsträger

Das Bauvorhaben tangiert vorhandene Leitungen verschiedener Versorgungsunternehmen und Leitungsträger. Vorhandene Leitungen werden bei der Baudurchführung beachtet, erforderlichenfalls umgelegt und geschützt. Im weiteren Verfahren werden betroffene Leitungs- und Versorgungsträger soweit erforderlich beteiligt und deren Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Den Belangen der betroffenen Leitungsträger ist damit hinreichend Rechnung getragen. Fragen der Kostenregelung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Vorhabenträger wird die von der Netze BW GmbH ins Verfahren eingebrachten Hinweise beachten. Die Verlegung des Mittelspannungskabels in den geplanten Geh- und Radweg, die Verlegung des Niederspannungskabels in den Wirtschaftsweg bzw. in das Bankett sowie die Versetzung des Schaltschranks für den signalisierten Knotenpunktes L 1202 / L1192-Neuhäuser Straße werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Mittelspannungskabel im Bereich des Wirtschaftswegs bei ca. NBS-km 18,2 werden während der Brückenbaumaßnahmen und Kanalarbeiten gesichert und ggf. verlegt. Sowohl die Sicherung als auch eine ggf. notwendige Verlegung der Leitung erfolgen in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber. Hierzu wurde eine entsprechende Leitungsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Leitungsbetreiber getroffen.

3.11 Verkehr, Sicherheit und sonstige Gefahrenpotentiale

Das Vorhaben ist mit den verkehrlichen Belangen vereinbar.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Einzelheiten der bauzeitlichen Verkehrsführung sowie auch die Anbindung der BE-Flächen an das öffentliche Straßennetz mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Auf die ursprünglich in Erwägung gezogene einstreifige Verkehrsführung bzw. halbseitige Sperrung auf der L 1202 unmittelbar vor dem Körschtalviadukt zur Herstellung des Anschlussbereiches wurde in Anbetracht der relativ hohen Verkehrsmengen verzichtet. Es ist nunmehr geplant, die Arbeiten unter Aufrechterhaltung eines Richtungsfahrestreifens oder ggf. in verkehrsschwachen Zeiten, beispielsweise an Wochenenden oder in den Ferien, durchzuführen.

Die beengten Platzverhältnisse im Bereich der Baufelder für die Erstellung der Eisenbahn- und Straßenüberführung über den Wirtschaftsweg lassen die im Verfahren geltend gemachte Trennung von Individual- und Baustellenverkehr nicht zu. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sieht der Vorhabenträger deswegen eine vollständige Sperrung des Wirtschaftsweges und eine ausgeschilderte Umleitung der Verkehrsbeziehung über die Wirtschaftswege entlang der Nürtingerstraße und der L 1204 vor.

Die Gemeinde Neuhausen hat vorgebracht, dass die Zuständigkeit der Unterhaltung für die Zufahrt zum P+M-Platz über den Wirtschaftsweg zu klären sei. Die Unterhaltung der Zufahrt zum P+M-Platz wird auch künftig der Gemeinde Neuhausen obliegen. Der Wirtschaftsweg wird entsprechend der Gemeindestraße zum Hagenauer Hof auf eine Breite von 4,5 Meter ausgebaut. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Da der P+M-Platz nur durch PKWs genutzt wird und die Gemeindestraße zum Hagenauer Hof vergleichbare Verhältnisse aufweist, sind keine nennenswerten Konflikte mit dem landwirtschaftlichen Verkehr zu befürchten. Eine Vergrößerung der Fahrbahnbreite ist nicht erforderlich und würde im Übrigen zu einer zusätzlichen Erhöhung der Versiegelungsfläche führen. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass erforderlichenfalls auch ein Haltverbot auf der neuen Zufahrt im Rahmen einer verkehrsrechtlichen Anordnung festgelegt werden kann.

Auch die von der Gemeinde Neuhausen befürchtete Veränderung der Höhenlage im Einfahrtsbereich tritt nicht ein. Die betreffenden Straßen und Wege werden in ihrer Höhenlage nicht wesentlich geändert. Gleiches gilt auch für die Grenze zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der neuen Zufahrt zum P+M-Platz. Bei Bedarf wird ein Höhenbegrenzer an der unmittelbaren Zufahrt vom Wirtschaftsweg Flst. 7548 zum P+M-Platz angebracht werden. Der Wirtschaftsweg selbst wird in seiner Höhe nicht beschränkt.

Der einwenderseitig vorgeschlagenen Verlegung des P+M-Platzes in die vorgesehene Renaturierung der Autobahnaus- und einfahrt München-Stuttgart kann nicht entsprechen werden. Eine Verlegung des P+M-Platzes in den Bereich der zurückzubauenden Rampen der AS Esslingen würde eine Zufahrt unmittelbar oder nahe am hoch belasteten neuen Knotenpunkt L 1204/L 1202 bedingen. Dies ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs abzulehnen.

Im Verfahren wurde thematisiert, ob es im Bereich des P+M-Parkplatzes aufgrund fehlender Toilettenanlagen zu Grundwasserverunreinigungen kommen könne. Hierzu ist festzustellen, dass die vorliegende Planung nur eine geänderte Zufahrt zum P+M-Platz vorsieht, sodass sich für den Platz an sich keine spezifische Erhöhung des Nutzungsrisikos ergibt.

Die von der Gemeinde Denkendorf für die A8 geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h mag für einzelne Verkehrsteilnehmer bzw. die umliegende Nachbarschaft von Vorteil sein; sie ist indes nicht erforderlich um die durch die planfestgestellte Maßnahme ausgelösten Konflikte zu bewältigen.

Die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH und die Flughafen Stuttgart GmbH wiesen auf die Betriebssicherungspflicht gem. § 45 Abs. 1 Luftverkehrsordnung hin. Der Vorhabenträger hat zugesagt, sich im Rahmen der Ausführungsplanung hinsichtlich der Teilmaßnahme A1.2 und der Gehölzauswahl nochmals mit der Flughafen Stuttgart GmbH ins Benehmen zu setzen. Die Deutsche Flugsicherung machte gegen das Vorhaben keine Bedenken geltend.

3.12 Private Rechte, insbesondere Eigentum

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens werden auch in privatem Eigentum stehende Flächen benötigt bzw. in Anspruch genommen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von dem Vorhabenträger geplante Inanspruchnahme von Grundstücken nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange für erforderlich und verhältnismäßig. Dabei hat sie das unter dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG stehende Eigentum bei der Entscheidung über die Genehmigung in besonderem Maße berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die Inanspruchnahme privaten Eigentums für den betroffenen Eigentümer einen schwerwiegenden Eingriff darstellen kann. Dies gilt auch für Pächter und Mieter von Grundstücken. Weder das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung seines Eigentums noch das Interesse der Pächter oder Mieter an der Nutzung der betroffenen Grundstücke genießen absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, ebenso die Belange der betroffenen Pächter oder Mieter.

Im Laufe des Verfahrens wurden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde alle im Rahmen der Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft um die private Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden bzw. zu begrenzen – dies gilt insbesondere auch hinsichtlich landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. oben Kapitel Landwirtschaft). Das gewichtige öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit überwiegt vorliegend die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums.

Abschließend und zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die planerischen Ziele bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht mehr realisieren ließen. Die Interessen der Grundstückseigentümer, Pächter und Mieter haben daher hinter dem Inte-

resse an der Verwirklichung des Vorhabens in dem planfestgestellten Umfang zurückzustehen. Die sich aus Art. 14 Abs. 3 GG ergebenden Anforderungen sind erfüllt. Für die Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie sonstige Folgeschäden steht den Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu. Über den Grunderwerb von Flächen sowie die konkrete Entschädigung für einen erlittenen Flächenverlust und evtl. Vermögenseinbußen ist nicht in diesem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Diese Fragen werden im anschließenden Grunderwerbsverfahren und erforderlichenfalls in einem Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren geklärt.

IV Zusammenfassung und Gesamtabwägung

Das Vorhaben wurde zur Entscheidungsreife geführt. Im Verfahren wurden 8 private Einwendungen erhoben. Soweit es möglich war, wurde den Einwendungen durch die Planung selbst, die von dem Vorhabenträger getätigten Zusagen sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Die darüber hinausgehenden Einwendungen waren zurückzuweisen. Die Einwendungen sind oben unter den Fachthemen unter den Punkten B III 1 bis B III 3.12 sowie unter den Punkten A IV (Nebenbestimmungen) und A V (Zusagen) miteinbezogen und abgehandelt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die für das Vorhaben sprechenden Belange im Ergebnis die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von den Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

V Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im öffentlichen Interesse angeordnet.

Das besondere öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug überwiegt das eventuelle Interesse der Betroffenen an einer Aufschiebung der Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses.

Begründung:

Die Umgestaltung der Anschlussstelle Esslingen ist Bestandteil des bereits bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes vom 30.04.2008 (Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.4). Die mit vorliegendem Planfeststel-

lunungsbeschluss genehmigten Änderungen dienen der richtlinienkonformen Ausführung der Anschlussstelle Esslingen (s.o.) und sind notwendiger Bestandteil des auf die Neubaustrecke bezogenen Gesamtbaublaufs.

Die gegenständliche Planung sieht zwar keine Änderung der eigentlichen Bahntrasse des PFA 1.4 vor, der Umbau der AS Esslingen ist jedoch Voraussetzung für die bauliche Umsetzung der Eisenbahnstrecke in diesem Bereich. Durch die Vielzahl an Einzelbaumaßnahmen für den Umbau der AS Esslingen und insbesondere auch bedingt durch die Notwendigkeit, die vorhandene Anschlussstelle (Nordseite) erst nach Inbetriebnahme der neuen Anschlussstelle rückbauen und den Bahndamm in diesem Bereich herstellen zu können, und der sich daraus ergebenden langen Bauzeit, liegt der Umbau der AS Esslingen auf dem kritischen Weg für die Inbetriebnahme des Gesamtprojekts. Ohne die Inbetriebnahme der Neubaustrecke kann auch der neue Tiefbahnhof in Stuttgart inklusive aller Tunnelzuführungen nicht in Betrieb genommen werden. Eine verspätete Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens hätte wiederum zur Folge, dass die derzeitigen Erschwernisse des Eisenbahnverkehrs am Stuttgarter Hauptbahnhof für einen längeren Zeitraum bestehen blieben.

Innerhalb der durch die Baumaßnahme beanspruchten Bereiche „A 8 Umgestaltung der AS Esslingen“ (östlich der L 1202) sowie im Gebiet zwischen Bahn-km 17,2 und 17,9 wurde die Zauneidechse, eine nach BNatSchG streng geschützte Art, nachgewiesen. Es sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geplant, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art zu vermeiden. So ist im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V6 vorgesehen, vor Beginn der Baumaßnahme die Zauneidechse aus Teilbereichen des Baufeldes abzufangen und in aufgewertete Ersatzlebensräume außerhalb des Baufeldes umzusiedeln. Das Abfangen der Eidechsen ist nur während des Aktivitätszeitraums der Tiere zulässig. Dieser beginnt nach dem Erwachen der Tiere aus der Winterruhe (März / April) und vor Beginn der Eiablage der Weibchen (vsl. April / Mai, Zeitpunkte abhängig von der Witterung) sowie nach Schlüpfen der Jungtiere (ca. August – September) und dauert bis zur Winterruhe. Vor dem Abfangen der Tiere ist darüber hinaus das Aufstellen eines Schutzzauns erforderlich,

der ein Einwandern bzw. Abwandern von Eidechsen in die Abfangbereiche verhindert.

Können die Tiere nicht im Herbst dieses Jahres aus dem Vorhabenbereich der AS Esslingen umgesiedelt werden, hätte dies erhebliche nachteilige Konsequenzen für den gesamten Bauablauf, da ein Absammeln der vorkommenden Eidechsenpopulation erst wieder im Frühjahr 2019 möglich wäre. Der hierdurch bedingte Zeitverzug schläge direkt auf den Bauzeitenplan der Strecke durch. Dies hätte zur Folge, dass die geplante NBS deutlich später in Betrieb gehen könnte.

Mit der Planänderung sind zwar Eingriffe in Rechte Dritter verbunden, diese sind aber grds. reversibel oder haben kein solches Gewicht, als dass sie das öffentliche Interesse an einer Realisierung des Vorhabens bis zum Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens überwiegen könnten.

VI Kosten

Eine Gebühren- und Auslagenfestsetzung erfolgt vorliegend nicht: Der Vorhabenträger ist im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätig. Insoweit ist er gebührenbefreit gemäß § 10 Abs. 1 LGebG.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim Klage erhoben werden.

Hinweis:

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern, der Gemeinde Denkendorf und der Gemeinde Köngen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft darüber, welcher Teil der Begründung sich auf sein Vorbringen oder das Vorbringen anderer Beteiligter bezieht, sowie über Namen, Anschrift und betroffene Grundstücke von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 74 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG).

Die Klage richtet sich gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Eine Klage muss Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Kläger hat gemäß § 17e Abs. 5 FStrG innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in

§ 67 Abs. 2 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Beim o. g. Gericht kann gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Christian Wolff

Ausgefertigt

Stuttgart, den

Armbruster